

## Merkblatt zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Zum 01.07.2023 ändert sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung auf 3,4 % und der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt 0,6 %.

Eltern von mehr als einem Kind werden mit Beitragsabschlägen entlastet. Diese betragen für jedes Kind ab dem zweiten und bis zum fünften Kind 0,25 %. Die Entlastung in Form von Beitragsabschlägen gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Elterneigenschaft gilt lebenslang, d.h. bei Vollendung des 25. Lebensjahres der für einen Beitragsabschlag zu berücksichtigenden Kinder gilt der (Basis-) Beitragssatz von 3,4 %.

Familiensituation	Beitragssatz PV ab 01.07.2023	
Mitglied ohne Kind	4,00 %	inkl. Kinderlosen-Zuschlag von 0,60 %*
Mitglied ohne Kind	3,40 %	vor Vollendung des 23. Lebensjahres oder vor 01.01.1940 geboren
Mitglied mit 1 Kind	3,40 %	Lebenslang, unabhängig vom Alter des Kindes **
Mitglied mit 2 Kindern	3,15 %	Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**
Mitglied mit 3 Kindern	2,90 %	
Mitglied mit 4 Kindern	2,65 %	
Mitglied mit 5 und mehr Kindern	2,40 %	

\*Nach Vollendung des 23. Lebensjahres

\*\*Angaben des Mitglieds sind vom 01.07.2023 bis 30.06.2025 im vereinfachten Nachweisverfahren erforderlich (Erhebungsbogen)

Zu den Eltern im Sinne dieser Regelung zählen neben den leiblichen Eltern und Adoptiveltern auch unter gewissen Voraussetzungen Stiefeltern und Pflegeeltern. Die Elterneigenschaft kann jedes Elternteil in Anspruch nehmen, das Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt.

Für die Berücksichtigung der Beitragsabschläge muss die Anzahl der Kinder gegenüber der beitragsabführenden Stelle nachgewiesen werden. Hierfür erhalten Sie einen Erhebungsbogen, welchen Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden.

Sofern Ihre Beiträge von anderen Stellen, z.B. der Deutschen Rentenversicherung, dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle einbehalten werden, werden diese zu gegebener Zeit auf Sie zukommen.

Die technische Umsetzung die Beitragsabschläge bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen, ist erst Ende des Jahres 2023 möglich. Wir nehmen die Korrektur der Beitragsberechnung unaufgefordert vor und erstatten Ihnen die ggf. zuviel gezahlten Beiträge zurück.

Weitere Informationen erhalten Sie der Homepage des GVK Spitzenverbandes unter dem Link: [www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/pv\\_grundprinzipien/pflege\\_beitragssatz/beitragssatz.jsp](http://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/pv_grundprinzipien/pflege_beitragssatz/beitragssatz.jsp)